

ducatus die neue Würde Knud Lawards wohl nur ungenügend kennzeichnet, da es in Dänemark damals ein Herzogtum oder eine Herzogswürde nach dem Muster des Reiches noch nicht gab – Lammers möchte daher auch lieber von Jarltum beziehungsweise von Knud als Jarl sprechen²⁵ –, ist wiederum Helmolds Angabe, dass Knuds *ducatus* für ganz Dänemark gegolten habe, doch zumindest zu hinterfragen. Saxo berichtet demgegenüber, wie gesagt, von Schleswig als speziellem Bezugspunkt seiner Amtswürde, was sicher mehr Sinn ergibt, sich aber nicht gegenseitig ausschließen muss. Auch die Knytlinga Saga spricht jedenfalls von einem Herzogtum in Haithabu, das bekanntlich die Vorgängersiedlung Schleswigs gewesen ist²⁶. Saxo liefert indes einen plausiblen Grund für die Verleihung: Sie galt offenbar als eine Art Abfindung, da Knud dafür auf seine Thronansprüche verzichtet habe. Das klingt einleuchtend. So jedenfalls konnte sich Lothar über die Person seines zeitweiligen Mündels wenigstens mittelbar eine Kontrollmöglichkeit über die Nachfolgesiedlung des 1050 von Norwegern und 1066 von Slaven heimgesuchten und zerstörten Handelszentrums Haithabu sichern, das schon die Ottonen seiner wirtschaftlichen Anziehungskraft und seiner strategischen Lage wegen in ihren Herrschaftsbereich hatten einbeziehen wollen²⁷. Eine gewisse Affinität Schleswigs zum sächsischen Herzog bestand darüber hinaus allein durch die Tatsache, dass sächsische Fernhändler nicht unwesentlich zu seiner Prosperität beitrugen und an seiner Stadtwerdung mitwirkten²⁸.

FRIIS-JENSEN, übers. von Peter ZEEBERG (2005) XIII, 3.2 (im Folgenden Saxo Gramm.): *Quum, ob creberrimas acerrimasque finitimorum excursions nemine Slesuicensis prefecture beneficium etiam oblatum recipere audente Kanutus tam periculosum a patruo honorem non opum cupiditate [...]*.

25) LAMMERS, Hochmittelalter (wie Anm. 3) S. 238, zur Problematik des Herzogsbegriffs in Bezug auf die damaligen Verhältnisse in Dänemark.

26) Knytlinga Saga (wie Anm. 22) c. 84, S. 124: „King Eirik's son Knut possessed a dukedom, and such authority at Hedeby as had been granted him by his father.“ Den originalen Wortlaut liefert Johan Emil OLSON / Carl Justus Fredrik af PETERSENS, Sogur Danakonguna 2: Knytlinga Saga (Samfund til udgivelse af gammel nordisk litteratur 46, 1919/23) c. 84, S. 197: *Knútr, son Eiríks konungs, hafði bertogadóm ok ríki slíkt í Heiðabœ, sem Eiríkr konungr, faðir hans, hafði gefit honum*.

27) Oliver AUGÉ, Konflikt und Koexistenz. Die Grenze zwischen dem Reich und Dänemark bis zur Schlacht von Bornhöved (1227) im Spiegel zeitgenössischer Quellen, in: 1200 Jahre deutsch-dänische Grenze, hg. von Steen Bo FRANDSEN / Martin KRIEGER / Frank LUBOWITZ (Zeit + Geschichte 28, 2013) S. 71–93, hier S. 74–76.

28) Heinz STOOB, Schleswig – Lübeck – Wisby, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 59 (1979) S. 7–27, hier S. 9–13.